

4050/AB XXII. GP

Eingelangt am 30.05.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-20001/0020-II/2006

Wien,

**Betreff: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Riepl u. a. betreffend Arbeitgeberschulden bei den Gebietskrankenkassen,
Nr. 4102/J**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4102/J der Abgeordneten Franz Riepl u. a. betreffend Arbeitgeberschulden bei den Gebietskrankenkassen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde mir hiezu folgende Information übermittelt:

Beitragsrückstände der Dienstgeber

31. Dezember 2004

Gebietskrankenkassen	Rückstände in Mio. Euro¹⁾	davon Dienstnehmerbeiträge in Mio. Euro (rund 45%)
Alle GKK	930,5	421,2
GKK Wien	360,1	163,0
GKK Niederösterreich	103,1	46,7
GKK Burgenland	24,9	11,3
GKK Oberösterreich	146,8	66,4
GKK Steiermark	116,0	52,5
GKK Kärnten	39,7	18,0
GKK Salzburg	60,1	27,2
GKK Tirol	60,1	27,2
GKK Vorarlberg	19,7	8,9

¹⁾ 930,5 Mio. € = 3,5 % der fälligen Beiträge.

Quelle: Monatsabrechnungen

Beitragsrückstände der Dienstgeber

31. Dezember 2005

Gebietskrankenkassen	Rückstände¹⁾ in Mio. Euro	davon Dienstnehmerbeiträge in Mio. Euro (rund 45%)
Alle GKK	925,9	419,2
GKK Wien	355,2	160,8
GKK Niederösterreich	125,7	56,9
GKK Burgenland	26,3	11,9
GKK Oberösterreich	142,5	64,5
GKK Steiermark	116,8	52,9
GKK Kärnten	39,4	17,9
GKK Salzburg	64,7	29,3
GKK Tirol	33,0	14,9
GKK Vorarlberg	22,3	10,1

¹⁾ 925,9 Mio. € = 3,3 % der fälligen Beiträge.

Quelle: Monatsabrechnungen

Zu Frage 4:

Diesbezüglich hat mir der Hauptverband Folgendes mitgeteilt:

„Die Anzahl der insolventen Betriebe ist nicht bekannt. Aus den Schlussbilanzen der Gebietskrankenkassen sind die insolvenzverhangenen Beitragsforderungen ersichtlich (siehe nachstehende Tabelle für 2003 und 2004). Die Zahlen für 2005 liegen noch nicht vor, da die Schlussbilanzen für 2005 durch die Gebietskrankenkassen erst am 31. Mai 2006 vorzulegen sind.“

Insolvenzverhangene Beitragsforderungen

31. Dezember 2003 und 2004

Gebietskrankenkassen	Insolvenzverhangene Beitragsforderungen in Mio. €	
	2003	2004
Alle GKK	456,4	481,8
GKK Wien	146,3	160,2
GKK Niederösterreich	87,6	84,2
GKK Burgenland	11,1	12,0
GKK Oberösterreich	90,2	91,4
GKK Steiermark	50,8	58,5
GKK Kärnten	15,5	18,7
GKK Salzburg	24,8	26,1
GKK Tirol	22,0	22,6
GKK Vorarlberg	8,1	8,1

Quelle: Schlussbilanzen

Zu Frage 5:

Laut Hauptverband gliedern sich die als uneinbringlich abgeschriebenen Beitragsrückstände im Zeitraum 2000 bis 2005 wie folgt:

Beitragsvorschreibungen und uneinbringliche Beiträge ASVG 2000 - 2005

Jahr	Beträge in Mio. Euro		Abschreibungen in % der Vorschreibungen
	Beitragsvor- schreibungen	Uneinbringliche Beiträge (Abschreibungen)	
2000	24.924	87	0,3
2001	25.452	92	0,4
2002	25.644	115	0,4
2003	26.254	124	0,5
2004	26.845	140	0,5
2005	27.813	155	0,6

Quelle: Monatsabrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse

Anmerkungen:

Rund 18% der Abschreibungen entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge.

Eine Aufschlüsselung nach Gebietskrankenkassen liegt nicht vor.

Zu Frage 6:

Diesbezüglich hat mit der Hauptverband nachfolgende Informationen übermittelt.

Anzeigen nach § 114 ASVG bzw. § 153c StGB¹⁾

Kalenderjahr 2004 und 2005

Gebietskrankenkassen	2004	2005 ¹⁾
Alle GKK		
GKK Wien	387	82
GKK Niederösterreich	41	45
GKK Burgenland	19	6
GKK Oberösterreich	9	5
GKK Steiermark	161	153
GKK Kärnten ²⁾	169	235
GKK Salzburg	226	145
GKK Tirol	180	27
GKK Vorarlberg	0	7

¹⁾ Mit dem Sozialbetrugsgesetz, BGBl. I Nr. 152/2004, wurde der Tatbestand des § 114 ASVG in § 153c StGB übernommen. § 114 ASVG trat mit 28. 2. 2005 außer Kraft. Vgl. auch die nachstehende Tabelle

2) Die Zahlen beziehen sich auf die Sachverhaltsdarstellungen, die an die Staatsanwalt-schaft übermittelt wurden.

Quelle: Mitteilungen der Gebietskrankenkassen

Mit dem Sozialbetrugsgesetz, BGBl. I Nr. 152/2004, wurden neben § 153c StGB weitere Tatbestände geschaffen: In der nachfolgenden Tabelle sind die Strafanzeigen und Anfragen der Gebietskrankenkassen aus dem Jahr 2005 zusammengefasst:

KVT	Strafanzeigen und Anfragen 2005							
	§ 147 StGB	§ 153c StGB	§ 153d StGB	§ 156 StGB	§ 158 StGB	§ 159 StGB	§ 162 StGB	div. Anfragen
WGKK	11	82	14	8	64	83	8	255
NÖGKK	--	45	7	--	--	--	--	82
BGKK	Im Jahr 2005 wurden sechs Strafanzeigen nach dem Sozialbetrugsgesetz erstattet, hinzu kommt noch eine nicht beifbare Anzahl von amtsweigig eingeleiteten Verfahren.							
OÖGKK	In 5 Fällen wurden Anzeigen erstattet; in weiteren ca. 40 Fällen wurden seitens der Gerichte bereits strafrechtliche Erhebungen getätigt.							
StGKK	Aufschlüsselungen nach Straftatbeständen sind nicht vorhanden							
KGKK	insgesamt wurde 41 Anzeigen erstattet							
SGKK	--	145	6	0	--	--	--	--
TGKK	insgesamt 27 gerichtliche Strafanzeigen							
VGKK	insgesamt wurden im Jahr 2005 sieben Strafanzeigen nach dem Sozialbetrugsgesetz erstattet							

Zu Frage 7:

Laut Hauptverband ergibt sich hinsichtlich der von den einzelnen Gebietskrankenkassen nachverrechneten SV- Beiträge nach Beitragsprüfungen in den Jahren 2004 und 2005 folgendes Bild:

GKK	Nachverrechnete SV-Beiträge nach GPLA	Nachverrechnete SV-Beiträge nach GPLA
	01-12/04 in Euro	01-12/05 in Euro
WGKK	37.424.189	46.476.460
NÖGKK	29.252.050	31.356.814
BGKK	4.816.304	6.698.796
OÖGKK	21.048.833	23.037.259
StGKK	17.949.391	18.546.088
KGKK	5.371.709	6.935.089
SGKK	6.114.710	11.073.947
TGKK	11.638.590	10.474.587
VGKK	4.937.084	11.424.665
Summe	138.552.860	166.023.705

Zu Frage 8:

Zu dieser Frage ist zu bemerken, dass sich diese nicht auf die Vollziehung, sondern auf eine mögliche Gesetzgebung bezieht.

Zu Frage 9:

Diesbezüglich verweise ich auf meine Antwort zu Frage 8. Aus meiner Sicht erscheinen die Regelungen der in Deutschland mit dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführten Generalunternehmerhaftung durchaus prüfenswert.

Zu Frage 10:

Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen zur Frage 6, insbesondere darauf, dass mit dem Sozialbetrugsgesetz, BGBl. I Nr. 152/2004, der Tatbestand des § 114 ASVG in § 153c StGB übernommen sowie neben dem § 153c StGB auch weitere Tatbestände (siehe Tabelle 2 zu Punkt 6) geschaffen wurden.

Darüber hinaus darf ich Folgendes mitteilen:

Anstelle der derzeit noch bestehenden Regelung, welche eine Anmeldung der Dienstnehmer bis zu sieben Tage nach Arbeitsantritt gestattet, wird in Zukunft die Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt, spätestens aber unmittelbar bei Arbeitsantritt erfolgen müssen.

Bevor diese Regelung bundesweit startet, läuft bereits ab 1. Jänner 2006 im Burgenland ein halbjährlicher Probeflüchtig, in dem ein neues Anmeldesystem für Dienstnehmer erprobt wird.

Nach diesem Modellversuch wird das System dann ab 1. Jänner 2007 in ganz Österreich eingerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen